

1.1 Ausgangslage

Der Ertragswert spielt im bäuerlichen Bodenrecht eine wichtige Rolle. So wird nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) ein landwirtschaftliches Gewerbe dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert angerechnet und die Belastungsgrenze für Grundpfandrechte entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile (Art. 73 Abs. 1 BGBB).

Artikel 10 Absatz 1 BGBB definiert den landwirtschaftlichen Ertragswert als den Wert, welcher mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Gemäss Artikel 1 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.412.110) entspricht der Ertrag der Landgutsrente. Diese wird berechnet, indem das Betriebseinkommen auf die Produktionsfaktoren Kapital (Landgut) und Arbeit aufgeteilt wird.

Aufgrund der Bedeutung des Ertragswertes ist es notwendig, dass er überall gleich ermittelt wird, unabhängig von Schätzungsexperte, Zeitpunkt, Region, usw. Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts (Schätzungsanleitung) ist deshalb in Anhang 1 der VBB geregelt.

Die Schätzungsanleitung muss von Zeit zu Zeit aktualisiert und den aktuellen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden. Die heute gültige Schätzungsanleitung trat am 1. Februar 2004 in Kraft. Die Produktionstechnik in der Landwirtschaft entwickelt sich laufend weiter. Die Betriebe spezialisieren sich und setzen auf neue Betriebszweige wie die Energieproduktion aus Biomasse. Seit 2004 hat sich der Kapitalmarkt stark verändert. Das Zinsumfeld bewegt sich auf historisch tiefen Werten. Die Anleitung 2004 muss ergänzt und weiterentwickelt werden, um diesen Entwicklungen der letzten 14 Jahre Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-17 forderten verschiedene Organisationen, namentlich die Kantone (Vollzugsstellen Bodenrecht und Steuerämter) und Vertreter der Branche, die Revision der Schätzungsanleitung. Da für 2018 auf agrarpolitische Gesetzesänderungen verzichtet wurde, werden im Rahmen der vorliegenden Revision nur Anpassungen auf Verordnungsstufe gemacht. Notwendige Präzisierungen auf Gesetzesstufe werden bei der nächsten Revision des BGBB und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) umgesetzt.

1.1.1 Herausforderungen

Aufgrund der Entwicklung der Hypothekarzinsen, welche bisher als Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertniveaus herangezogen wurde, musste die Berechnung des Ertragswertniveaus grundsätzlich überdacht werden. Der aufgrund der Buchhaltungsergebnisse der Zentralen Auswertung von Agroscope errechnete Ertragswert würde ohne Korrekturen der Schätzungsanleitung bei 40'219 Franken pro Hektare liegen. Das sind 15'831 Franken oder 65 Prozent mehr als 2004.

Auch der Vergleich der Prognosewerte 2002-2010 mit den effektiven Buchhaltungsergebnissen von Agroscope¹ zeigt, dass die Wertentwicklung bei der letzten Revision der Schätzungsanleitung unterschätzt wurde. So wurde für die Talregion ein Ertragswert von Fr. 26'548 angenommen, effektiv war er bei Fr. 32'577, was 22.7 Prozent mehr sind. Grund war, dass von steigenden Hypothekarzinsen ausgegangen wurde, die Zinse dann jedoch gesunken sind. Der Wert des landwirtschaftlichen Gewerbes darf nicht allein von der Entwicklung am Kapitalmarkt abhängig sein. Hier müssen neue Lösungen gesucht werden.

¹ Arbeitsgruppe Ertragswert: Detailbericht zur Revision der Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2017 (noch nicht publiziert)

Der landwirtschaftliche Normalbedarf an Wohnraum für die Betriebsleiterfamilie wurde bisher aufgrund von Betriebstyp und –grösse ermittelt. Im Mittel wurden damit die Betriebsleiterwohnung sowie rund 2 Raumeinheiten einer zweiten Wohnung landwirtschaftlich bewertet. Die übrigen Zimmer der zweiten Wohnung wurden nach erzielbaren Mietzinsen bewertet. Betriebliches Wachstum wird heute in erster Linie mit einer schlagkräftigeren Technik bewältigt und nicht mit mehr familieneigenen Arbeitskräften. Der Bedarf an Wohnraum für die Betriebsleiterfamilie ist kaum von der Betriebsgrösse abhängig. Wohnen die Eltern nicht auf dem Betrieb, kann der Landwirt oder die Landwirtin mit der Vermietung der zweiten Wohnung an Dritte einen Zwischengewinn realisieren, für welchen die Miterben im Prinzip den Gewinnanspruch geltend machen können.

1.1.2 Lösungsansätze

A. Ertragswert

Die Ertragswertmethode für die Unternehmensbewertung ist auch in der übrigen Wirtschaft (KMU) bekannt. Der Ertrag eines Unternehmens wird mit einem Kapitalisierungssatz kapitalisiert, welcher nicht nur die Fremdkapitalkosten, sondern auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt. Dieser beinhaltet neben dem Basiszinssatz Zuschläge für das Risiko und die Unsicherheiten, welche mit den unternehmerischen Tätigkeiten und den Marktrisiken zusammenhängen. Der gewichtete Kapitalkostensatz wird der konkreten Finanzierung der Betriebe gerechter.

Bisher wurde der Ertragswert mit einer ewigen Rente statisch kapitalisiert. Neu wird eine dynamische Kapitalisierung gewählt, welche die unterschiedlichen Nutzungsdauern von Boden, Ökonomiegebäuden und Wohnhäusern berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage im BGBB erlaubt diese Änderung.

Die Landgutsrente entspricht der Kapitalisierung der Zinse für das Eigenkapital, das Fremdkapital und Zupachtsachen. Bisher wurden der Pachtzins gleich wie das Eigen- und Fremdkapital kapitalisiert. Die Literatur zur Unternehmensbewertung zeigt jedoch, dass zugepachtete Sachen mit einem Barwert einfließen und nicht mit dem kapitalisierten Pachtzins. Die Zupachtsachen werden neu nach derselben Methode wie bei KMU bewertet.

Der vorliegenden Schätzungsanleitung ist die Bemessungsperiode von 2009 bis 2024 zu Grunde gelegt. Für die Jahre 2009-2014 stützt sie sich auf die Buchhaltungsdaten von Eigentümerbetrieben der Zentralen Auswertung von Agroscope. Für die Jahre 2015-2024 wurden diese Buchhaltungsdaten anhand von Trends sowie von Prognoseergebnissen geschätzt, die mit dem Modellsystem SWISSland berechnet wurden. Die Buchhaltungsdaten wurden in Bezug auf nichtlandwirtschaftliche Teile bereinigt und die Kosten für Zupachtsachen mit ihrem Barwert einbezogen. Die Kapitalkosten wurden nach Eigen- und Fremdkapitalanteil gewichtet bewertet.

Ausgehend von diesen Grundlagen werden mittlere Ertragswerte durchschnittlicher Landwirtschaftsbetriebe ermittelt, die zur Festsetzung der Bewertungsnormen für Boden, Betriebsleiterwohnungen und landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude dienen. Aus der Aufteilung des Gesamtertragswertes auf die einzelnen Elemente wie Boden, Betriebsleiterwohnung und Ökonomiegebäude resultieren Mittelwerte, welche für die Höhe der betreffenden Ertragswertansätze massgebend sind.

B. Wohnhaus

Neu soll bei landwirtschaftlichen Gewerben nach den Artikeln 5 und 7 BGBB die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich bewertet werden, unabhängig vom Typ und Grösse des Gewerbes. Als Obergrenze für die Grösse von Betriebsleiterwohnungen wurden 14 Raumeinheiten² festgelegt. Auch Zim-

² Eine Raumeinheit entspricht einer Zimmergrösse von 15 bis 18 m². Mit Raumeinheiten werden auch Küche, Bäder, Dielen, Hallen, Garderoben, Galerien, Wintergärten, unbeheizte Bastelräume, Terrassen, Balkone, Sitzplätze, Lauben usw. bewertet, allerdings mit unterschiedlichen Umrechnungsfaktoren.

mer und Aufenthaltsräume für die landwirtschaftlichen Angestellten werden landwirtschaftlich bewertet. Andere Wohnungen werden nicht landwirtschaftlich, also aufgrund des langfristig erzielbaren Mietzinses, bewertet.

Damit wird die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes mit der „Richtlinie zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Mietwertes der Betriebsleiterwohnungen“³ der Eidgenössischen Steuerkonferenz harmonisiert, welche die landwirtschaftliche Bewertung nur für die selbstbewirtschaftenden Eigentümer, Nutzniesser und Pächter von landwirtschaftlichen Gewerben vorsieht.

Die nichtlandwirtschaftliche Bewertung derjenigen Wohnungen, die nicht Betriebsleiterwohnung sind, führt zu höheren Ertragswerten. Diese können jedoch problemlos finanziert werden, da der Ertragswert von weiteren Wohnungen zu 100 Prozent in der Belastungsgrenze berücksichtigt ist. Und er ist tragbar, weil er auf dem langfristig erzielbaren Mietzins basiert und die notwendigen Mieteinkünfte erzielt werden können.

Der landwirtschaftliche Ertragswert des Wohnhauses wurde um das Altenteil korrigiert. Basierend auf den Erhebungen des Kantons Luzern macht die Betriebsleiterwohnung 57% der Wohnungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes aus. In der letzten Revision wurde der Anteil Wohnraum über dem landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum nicht korrigiert, was eine Doppelbewertung des Wohnraums über Normalbedarf zur Folge hatte.

Die Eltern erhalten bei der Hofübergabe einen Gegenwert für die zweite Wohnung (Altenteil), der es ihnen ermöglicht zu wählen, ob sie auf dem Betrieb bleiben oder lieber anderswo wohnen möchten. Die Änderung ist auch für die Miterben gerechter, weil so nur noch die für die Bewirtschaftung des Gewerbes notwendige Wohnung zum landwirtschaftlichen Wert übernommen wird.

1.1.3 Vorgehen

Um den hohen Praxisbezug der Schätzungsanleitung gewährleisten zu können, wurde die Revision in einer Expertengruppe erarbeitet. In diesem Gremium sind neben dem Bund die Kantone (Vollzugsstellen BGG, Steuerämter, Landwirtschaftsämter und Agrarkreditkassen), landwirtschaftliche Grundeigentümer, der Schweizerische Pächterverband, die Branche (Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Obstverband, Gartenbau, usw.) sowie die Agrarforschung mit Agroscope vertreten.

Während Agroscope die notwendigen Datengrundlagen für die Ermittlung des Wertniveaus, des Kapitalisierungssatzes, des Ertragswertes, der Eigentümerlasten usw. lieferte, erarbeiteten verschiedene Arbeitsgruppen mit der Unterstützung von Agriexpert die Grundlagen für die Revision der einzelnen Kapitel.

Alle Arbeitsschritte und Anpassungen der Schätzungsanleitung werden in einem Detailbericht nachvollziehbar dokumentiert. Dieser wird nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW publiziert.

1.1.4 Ergebnisse der Revision

Der gewichtete Kapitalkostensatz führt zu einem Kapitalisierungssatz von 4,24 Prozent.

Das Ertragswertniveau wird aufgrund der diversen methodischen Änderungen auf 26'550 Franken je Hektare festgelegt. Der um das Altenteil bereinigte Ertragswertniveau 2004 war bei 23'290 Franken je Hektare. Der durchschnittliche Ertragswert steigt damit um 3'260 Franken je Hektar oder 14 Prozent an. Das entspricht einem Wachstum von 1 Prozent pro Jahr.

³ <http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/mietwert.pdf>

Die Wertverteilung auf Boden, Wohnhaus und Ökonomiegebäude wurde aufgrund der Werte der Schätzungen im Kanton Bern überprüft und angepasst. Der Wert für die Ökonomiegebäude wurde übernommen. Der Wertanteil des Wohnhauses wurde hingegen soweit erhöht und aufgerundet, dass der Wert gegenüber 2004 nicht sinkt. Dem Boden wurde 2004 eindeutig ein zu tiefer Wert zugewiesen, was nun wieder korrigiert wurde.

	2004 (ohne Altenteil)	2017	
Boden	13,5%	19%	Fr. 5'045
Wohnhaus	44,5%	41%	Fr. 10'885
Ökonomiegebäude	41,0%	40%	Fr. 10'620

1.2 Wichtigste Änderungen

Die Revision der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes hat Änderungen in der VBB zur Folge. Zwingend muss der Kapitalisierungssatz und die Referenzperiode angepasst werden.

Zur besseren Verständlichkeit und Einbettung werden neu die wesentlichen Grundsätze der Schätzungsanleitung erwähnt. Diese Grundsätze galten bereits früher, waren aber in der VBB nicht erwähnt.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Bisher wurde der Zinssatz für die Kapitalisierung aufgrund des von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) publizierten Zinssatzes für variable 1. Hypotheken festgelegt. Seit 2006 publiziert die SNB die Zinssätze für variable 1. Hypotheken nicht mehr, da sie ihre Bedeutung auf dem Hypothekarmarkt verloren haben und durch andere Produkte ersetzt wurden.

Die alleinige Bemessung des Wertniveaus landwirtschaftlicher Liegenschaften aufgrund der Fremdkapitalkosten ist nicht mehr zeitgemäss. Die Grundlage für die Festlegung des Kapitalisierungssatzes wird daher nicht mehr allein auf die Fremdkapitalkosten abgestützt, sondern ein nach Fremd- und Eigenkapital gewichteter Kapitalkostensatz verwendet. Für die Pachtzinse wird der Barwert eingesetzt und die einzelnen Bestandteile (Boden, Ökonomiegebäude und Wohnhaus) werden dynamisch kapitalisiert.

Diese Anpassungen führen zu einem Kapitalisierungssatz von 4,24 Prozent (vorher 4,41 Prozent).

Der neuen Schätzungsanleitung ist die Bemessungsperiode von 2009 bis 2024 zu Grunde gelegt. Für die Jahre 2009-2014 wurden die Buchhaltungsergebnisse der Eigentümerbetriebe der Zentralen Auswertung von Agroscope ausgewertet, für die übrigen Jahre wurden Prognosen erstellt.

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 2 regelt die Grundlagen der Bewertungsnormen.

In Ergänzung werden neu auch die wichtigsten Grundsätze, welche Teile landwirtschaftlich zu bewerten sind, definiert.

Die Schätzungsanleitung umfasst Normen für die Schätzung der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Betriebsteile. Diese Teile sind landwirtschaftlich bewertet, die übrigen Teile sind nichtlandwirtschaftlich bewertet.

Die Betriebsleiterwohnung wird weiterhin landwirtschaftlich bewertet. Andere Wohnungen sind nicht-landwirtschaftlich bewertet.

1.4 Befragung der interessierten Kreise

Bei der vorliegenden Verordnungsänderung handelt es sich in erster Linie um eine Aktualisierung aufgrund aktueller Ergebnisse der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten durch Agroscope. Die Grundlagen für die Änderungen wurden in einer Expertengruppe erarbeitet, in der die betroffenen Kreise vertreten waren. Die Haltungen der betroffenen Kreise waren bekannt und wurden soweit möglich berücksichtigt. Ein weiteres Ziel war es, eine praxisorientierte Anleitung zu erstellen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat entschieden auf eine Vernehmlassung gemäss Vernehmlassungsgesetz zu verzichten. Hingegen wurde am 23. August 2017 eine Befragung der interessierten Kreise durchgeführt.

1.5 Auswirkungen

Die Umsetzung dieser neuen Werte führt beim Boden je nach Bodenqualität und Verkehrslage zu einer Wertsteigerung zwischen 20 und 50 Prozent. Beim Wohnhaus steigen der Ertragswert um 5,03 Prozent und der Mietwert um 12,22 Prozent. Bei den Ökonomiegebäuden steigen die Ertragswerte um 11,66 Prozent und die Mietwerte um 19,35 Prozent. Die unterschiedlichen Anstiege der Ertrags- und Mietwerte sind einerseits auf den neuen Kapitalisierungssatz und andererseits auf die unterschiedlich gestiegenen Unterhaltskosten zurück zu führen.

Die Berechnungen bei Beispielsbetrieben zeigen, dass die Ertragswerte je nach Zusammensetzung von Boden, Ökonomiegebäude und Wohnhaus unterschiedlich stark ansteigen. Bei durchschnittlichen Betrieben steigt der Ertragswert zwischen 10 und 20 Prozent an.

1.5.1 Bund

Die Änderungen in der Verordnung beziehen sich auf die revidierte Schätzungsanleitung. Diese ist ein Handbuch für die Experten, welche die Schätzungen durchführen. Für den Bund hat die Änderung keine unmittelbaren personellen oder finanziellen Auswirkungen.

Wird die neue Schätzungsanleitung in den Kantonen für die Bemessung der Eigenmietwerte von Betriebsleiterwohnungen und für die Vermögenssteuer umgesetzt, kann die Änderung mittelfristig zu leicht höheren Steuereinnahmen führen.

1.5.2 Kantone

Die Änderungen in der Verordnung beziehen sich auf die revidierte Schätzungsanleitung. Diese ist ein Handbuch für die Experten, welche die Schätzung durchführen.

Im Bereich Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts wirkt sich die Änderung in folgenden Bereichen aus:

- Feststellung, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt: Da neu nur noch die Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewerben landwirtschaftlich bewertet werden, führt dies in Grenzfällen zu Anfragen für Feststellungsverfügungen. Dies kann zu einem höheren Aufwand bei den Vollzugsbehörden führen, der jedoch mit den bestehenden Ressourcen bewältigbar sein sollte.
- Festlegung von Belastungsgrenzen nach Artikel 73 BGG: Die Belastungsgrenze muss insbesondere bei grossen Investitionsvorhaben neu festgelegt werden. Dies ist auch heute bereits der Fall. Der Aufwand sollte nicht wesentlich zunehmen.

Im Bereich der Steuern müssen die Ertrags- und Mietwerte der landwirtschaftlichen Betriebe neu festgelegt werden. Bei aktuellen und vollständig dokumentierten Schätzungen kann diese Aktualisierung

administrativ nachvollzogen werden. Hier ist mit einem Mehraufwand zu rechnen. Die neuen Werte werden teilweise zu Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Vermögenssteuer führen, der den Zusatzaufwand rechtfertigt. In den Kantonen, welche das Merkblatt der Eidg. Steuerkonferenz umsetzen, ergeben sich für die Eigenmietwerte der Wohnungen der Eltern kaum Änderung.

1.5.3 Landwirtschaft

Die Änderungen führen zu höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie sowie zu einer Erhöhung der Belastungsgrenzen (Art. 73 BGG). Die neuen Werte entsprechen den mittleren Buchhaltungsergebnissen und sind finanzier- und tragbar. Die höhere Belastungsgrenze erleichtert Investitionen in den Betrieb.

Bei Hofübergaben zu Lebzeiten werden schon heute die Übergabewerte in gegenseitigem Einvernehmen nach oben oder unten angepasst. Dies ist auch weiterhin möglich.

Die neuen Ertragswerte verbessern die Altersvorsorge der abgebenden Generation. Der höhere Erlös für das Altenteil erleichtert die freie Wohnsitznahme auf dem Betrieb oder anderswo. Für die Geschwister verbessert sich die Erbgerechtigkeit, da für alle anderen Wohnungen als die Betriebsleiterwohnung ein ortsüblicher Preis bezahlt wird.

Für Handänderungen ausserhalb der Familie ändert sich nichts, da der höchstzulässige Preis aufgrund bisheriger Verkäufe vergleichbarer Objekte ermittelt wird.

1.5.4 Volkswirtschaft

Die Bewertung des landwirtschaftlichen Ertragswertes nähert sich einer Unternehmensbewertung wie bei KMU, was volkswirtschaftlich erwünscht ist.

1.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Da viele Hofübergaben am Jahreswechsel stattfinden, ist es wichtig, dass zu diesem Zeitpunkt Rechtssicherheit besteht. Ein Inkrafttreten am 1. Januar ist daher nicht sinnvoll. Der Termin wurde so gelegt, dass der neue Ertragswert für die Pachtsachen, welche Frühlingspachtbeginn haben, angewendet werden kann.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 10 Absatz 2 BGG.



Entwurf vom 3. August 2017

Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Art der Berechnung und Bemessungsperiode

¹ Als Ertragswert gilt das Kapital, für das der Zins (Landgutsrente) bei landesüblicher Bewirtschaftung im Mittel mehrerer Jahre aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück erzielt werden kann. Die Landgutsrente setzt sich zusammen aus den gewichteten Kapitalkosten sowie dem Barwert der Pachtzinsen von Zupachtflächen.

² Für die Berechnung der Landgutsrente wird in der Regel das Betriebseinkommen auf die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit aufgeteilt und zwar im Verhältnis zu deren Ansprüchen. Der auf das Landgut entfallende Anteil des Kapitalertrages entspricht der Landgutsrente.

³ Als Bemessungsperiode gelten die Jahre 2009-2024. Der Ertragswert bemisst sich nach dem Durchschnitt der für die Bemessungsperiode kalkulierten Landgutsrenten und einem mittleren Zinssatz von 4,24 Prozent.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes findet sich im Anhang 1. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Bei landwirtschaftlichen Gewerben werden Boden, Ökonomiegebäude, die Betriebsleiterwohnung sowie landwirtschaftlich benötigte Angestellenzimmer nach den landwirtschaftlichen Normen der Schätzungsanleitung ge-

SR

¹ SR 221.412.110

schätzt. Gebäude und Gebäudeteile, welche landwirtschaftsnahen Nebentätigkeiten dienen, werden aufgrund der Betriebsergebnisse gemäss der Beschreibung in der Schätzungsanleitung geschätzt. Andere Wohnungen als die Betriebsleiterwohnung und Gebäude für nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten werden nach nichtlandwirtschaftlichen Normen geschätzt.

- b. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken werden Boden und landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nach den Normen der Schätzungsanleitung bewertet. Wohnraum ist nach nichtlandwirtschaftlichen Normen zu bewerten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr